

Die „*Ichitarô*“-Entscheidung des Obergerichtes für geistiges Eigentum (2005 (Ne) 10040)

Thorsten Beyerlein, Frankfurt a.M.

1. Rechtspolitisches Umfeld der Entscheidung
2. Sachverhalt der Entscheidung
3. Gang der Entscheidung
4. Entscheidungsgründe
5. Bedeutung der Entscheidung und Ausblick

[p. 241 – 245]

ZUSAMMENFASSUNG

In seiner ersten Entscheidung hatte das Obergericht für geistiges Eigentum in Tokyo über einen Fall mittelbarer Patentrechtsverletzung zu entscheiden. Die Entscheidung über die behauptete Verletzung eines sogenannten Softwarepatents war von großem öffentlichen Interesse, da es um die bekannte Software *Ichitarô*, einem Textverarbeitungsprogramm, und *Hanako*, einem Graphikprogramm, ging. Das Obergericht für geistiges Eigentum entschied, daß zwar eine mittelbare Verletzung der Sachpatente des Klagepatents gegeben sei, das Klagepatent mangels eines erfinderischen Schrittes jedoch nicht geltend gemacht werden könnte. Eine mittelbare Verletzung des Verfahrenspatents wurde abgelehnt.

SUMMARY

The Intellectual Property High Court of Tokyo has ruled in its first decision ever on indirect patent infringement. The alleged infringement of a so-called software patent was of high interest to the public due to the involvement of the well-known Japanese word-processing software Ichitarô and the graphic software Hanako. The Intellectual Property High Court finally ruled that though an indirect infringement of the product claims of the software patent had taken place, this software patent could not be enforced due to the lack of an inventive step. An indirect infringement of the process claim has been completely denied.